

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 12/70

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. des Autohändlers Peter W. R [REDACTED], Inhaber des Autosalons R [REDACTED],
 2. des Autoverkäufers Norbert R o [REDACTED],
- beide in B [REDACTED], P [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Dr. Franz A [REDACTED] in B [REDACTED], Z [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. Adolf [REDACTED],
Eva-Maria [REDACTED] und Jakob
[REDACTED], B [REDACTED], T [REDACTED]-
straße [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Dr. Mezger, Dr. Messner, Mormann und Braxmaier in der Sitzung vom 3. Juni 1970 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten wird der Beschluß des 6. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 22. Januar 1970 aufgehoben.

Den Beklagten wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist erteilt.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

G r ü n d e :

1. Die Beklagten haben am 15. November 1969 Berufung eingelegt und diese mit einem am 16. Dezember 1969 eingegangenen Schriftsatz begründet. Auf den mit Verfügung vom 18. Dezember 1969 erteilten Hinweis des Kammergerichts, daß die Berufungsbegründungsfrist um einen Tag versäumt sei, teilte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten mit am 22. Dezember 1969 eingegangenem Schriftsatz mit, er habe seiner seit elf

Jahren bei ihm tätigen, absolut zuverlässigen Bürovorsteherin, Frau B. die Weisung erteilt, die Berufungsbegründung am Abend des 15. Dezember 1969 in den Kasten der gemeinsamen Briefannahme beim Amtsgericht Charlottenburg zu werfen. Das sei aus den in der beigelegten eidesstattlichen Versicherung der Bürovorsteherin sich ergebenden Gründen nicht geschehen. Er beantrage hinsichtlich der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

2. Das Berufungsgericht hat mit dem angefochtenen Beschluß die Wiedereinsetzung versagt und die Berufung als unzulässig verworfen. Es ist der Meinung, der Wiedereinsetzungsantrag entspreche nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, weil in ihm eine Bezugnahme auf die bereits vorgenommene Prozeßhandlung (Berufungsbegründung) fehle: § 236 Nr. 3 ZPO.

3. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet. Das Berufungsgericht vermißt zu Unrecht eine Bezugnahme auf die Berufungsbegründung.

Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat im Eingang seines Schriftsatzes, der den Wiedereinsetzungsantrag enthält, ausdrücklich Bezug genommen auf die Verfügung des Berufungsgerichts vom 18. Dezember 1969, in der auf den verspäteten Eingang des genau bezeichneten Berufungsbegründungsschriftsatzes vom 15. Dezember 1969 hingewiesen worden war. Wenn der Prozeßbe-



vollmächtigte weiter ausführt, er habe die Bürovorsteherin mit dem rechtzeitigen Einwerfen der Berufungsbegründung beauftragt gehabt, und wenn er schließlich Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beantragt, so liegt eine der Vorschrift des § 236 Nr. 3 ZPO ausreichende Bezugnahme vor. Darüber, auf welche Prozeßhandlung der Wiedereinsetzungsantrag sich beziehen sollte, konnte unter diesen Umständen kein Zweifel sein, und dem Erfordernis, daß innerhalb der Zweiwochenfrist des § 234 ZPO die in § 236 ZPO vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorliegen müssen, ward damit Genüge getan.

4. Der somit zulässige Wiedereinsetzungsantrag ist auch begründet. Aus der eidesstattlichen Versicherung der Bürovorsteherin B. ergibt sich, daß sie im Drang der am 15. Dezember 1969 angefallenen Geschäfte aus einem ihr selbst unerklärlichen Versehen die Berufungsbegründungsschrift nicht mehr zur Briefannahmestelle beim Amtsgericht Charlottenburg gebracht hat. Ein solches Versehen einer bewährten Bürokräft ist dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten und damit auch diesem selbst nicht zuzurechnen (vgl. Beschluß des Senats vom 25. Juni 1969 - VIII ZR 223/68).

Unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses
war den Beklagten daher die beantragte Wiedereinset-
zung in den vorigen Stand zu erteilen.

Dr. Haidinger

Dr. Mezger

Dr. Messner

Mormann

Braxmaier